

# Teilliquidationsreglement

Gültig ab 1. Januar 2020

Existieren verschiedene Sprachfassungen des vorliegenden Reglements und weichen sie voneinander ab, ist die deutsche Fassung massgeblich.

# Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Zweck .....	3
<b>Teilliquidation der Stiftung .....</b>		<b>3</b>
Art. 2	Teilliquidation der Stiftung .....	3
<b>Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks .....</b>		<b>3</b>
Art. 3	Grundsatz .....	3
Art. 4	Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven .....	3
Art. 5	Voraussetzungen für die Teilliquidation .....	3
Art. 6	Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks .....	5
Art. 7	Stichtag.....	5
Art. 8	Ermittlung der freien Mittel sowie der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven .....	5
Art. 9	Aufteilung der freien Mittel sowie der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven .....	5
Art. 10	Verfahren .....	6
Art. 11	Kostenbeteiligung.....	7
Art. 12	Nicht geregelte Fälle .....	7
Art. 13	Erlass und Änderungen .....	7
Art. 14	Übergangsbestimmungen .....	7
Art. 15	Inkrafttreten .....	8

**Art. 1 Zweck**

- <sup>1</sup> Dieses Reglement regelt die Voraussetzungen und das Verfahren zur Teilliquidation der Agilis 1e Sammelstiftung (nachfolgend Stiftung genannt) sowie von angeschlossenen Vorsorgewerken. Bei einer Gesamtliquidation der Stiftung sind die Bestimmungen von Art. 53c und Art. 53d BVG massgebend.

## Teilliquidation der Stiftung

**Art. 2 Teilliquidation der Stiftung**

- <sup>1</sup> Die Stiftung verfügt, abgesehen von dem von der Stifterin finanzierten Stiftungskapital, über keine Stiftungsmittel. Vielmehr wird für jedes angeschlossene Vorsorgewerk eine eigene Bilanz und Betriebsrechnung geführt.
- <sup>2</sup> Aufgrund der fehlenden Mittel auf Stiftungsebene kommt es auf dieser Ebene zu keiner Teilliquidation.

## Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks

**Art. 3 Grundsatz**

- <sup>1</sup> Bei einer Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks wird das Vorsorgeguthaben der austretenden versicherten Personen um einen individuellen oder kollektiven Anteil der freien Mittel des Vorsorgewerks erhöht.
- <sup>2</sup> Gestützt auf Art. 19a FZG, gibt die Stiftung den austretenden Versicherten in Abweichung von den Artikeln 15 und 17 FZG den effektiven Wert des Altersguthabens im Zeitpunkt des Austritts mit. Dadurch gibt es keine individuellen Fehlbeträge.

**Art. 4 Kollektiver Anspruch auf Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

- <sup>1</sup> Treten mehrere versicherte Personen gemeinsam in eine andere Vorsorgeeinrichtung über (kollektiver Austritt gemäss Art. 9 Abs. 3), so besteht zusätzlich zum Anspruch auf die freien Mittel ein kollektiver anteilmässiger Anspruch auf die auf Vorsorgewerksebene geführten Rückstellungen und Wertschwankungsreserven (soweit vorhanden).
- <sup>2</sup> Der Anspruch auf Rückstellungen besteht nur, soweit auch versicherungstechnische Risiken übertragen werden.

**Art. 5 Voraussetzungen für die Teilliquidation**

- <sup>1</sup> Die Voraussetzungen für die Teilliquidation eines Vorsorgewerks sind erfüllt, wenn:
  - a) das Personal der angeschlossenen Firma aus wirtschaftlichen Gründen erheblich vermindert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht, oder

- b) die angeschlossene Firma restrukturiert wird und diese Massnahme den unfreiwilligen Austritt eines erheblichen Teils der aktiven versicherten Personen bzw. den Abgang eines erheblichen Teils der Altersguthaben des Vorsorgewerks nach sich zieht, oder
  - c) die Anschlussvereinbarung teilweise aufgelöst wird (d.h. nur die aktiven versicherten Personen scheiden aus dem Vorsorgewerk aus).
- <sup>2</sup> Der Personalabbau gilt als erheblich, wenn – je nach Anzahl der aktiven versicherten Personen vor Beginn des Personalabbaus – folgende Abnahmen der aktiv versicherten Personen und der Austrittleistungen erfolgen:
- a) Anschlussvereinbarung von 1 bis 10 versicherten Personen:  
mindestens 3 unfreiwillige Austritte;
  - b) Anschlussvereinbarung mit 11 bis 25 versicherten Personen:  
mindestens 4 unfreiwillige Austritte;
  - c) Anschlussvereinbarung mit 26 bis 50 versicherten Personen:  
mindestens 5 unfreiwillige Austritte;
  - d) Anschlussvereinbarung mit über 50 versicherten Personen:  
mindestens 10 % unfreiwillige Austritte.
- Zusätzlich zur Abnahme der aktiven versicherten Personen (a–d) müssen mindestens 10% der Austrittsleistungen der aktiven versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.
- <sup>3</sup> Bei Restrukturierung der angeschlossenen Firma gelten folgende unfreiwilligen Abnahmen der aktiven versicherten Personen und Austrittsleistungen:
- a) Anschlussvereinbarung von 1 bis 5 versicherten Personen:  
mindestens 2 unfreiwillige Austritte;
  - b) Anschlussvereinbarung von 6 bis 25 versicherten Personen:  
mindestens 3 unfreiwillige Austritte;
  - c) Anschlussvereinbarung mit 26 bis 50 versicherten Personen:  
mindestens 4 unfreiwillige Austritte;
  - d) Anschlussvereinbarung mit über 50 versicherten Personen:  
mindestens 5 unfreiwillige Austritte.
- Zusätzlich zur Abnahme der aktiven versicherten Personen (a–d) müssen mindestens 5 % der Austrittsleistungen der aktiven versicherten Personen aus dem Vorsorgewerk ausscheiden.
- <sup>4</sup> Unter Restrukturierung einer Firma werden Massnahmen des Arbeitgebers verstanden, die nicht primär den Abbau von Arbeitsplätzen und die Entlassung von Mitarbeitern bezwecken. Es handelt sich vielmehr um organisatorische Massnahmen, durch die bislang selbst wahrgenommene Aufgaben eingestellt oder ganze Betriebsteile an ein anderes Unternehmen übertragen werden.
- <sup>5</sup> Als Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als Erste infolge des unternehmerischen Entscheids unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet. Als Ende gilt das Austrittsdatum der versicherten Person, die als Letzte unfreiwillig aus dem Unternehmen und aus dem Vorsorgewerk ausscheidet.
- <sup>6</sup> Der Austritt einer versicherten Person gilt als unfreiwillig, wenn ihr Arbeitsverhältnis durch den Arbeitgeber aufgelöst wird oder wenn die freiwilligen Kündigungen auf dasselbe wirtschaftliche Ereignis zurückgehen, welches Anlass für die Teilliquidation ist.
- <sup>7</sup> Betragen die freien Mittel weniger als 5 % des Altersguthabens (per Stichtag der Teilliquidation) der im Vorsorgewerk verbleibenden aktiven versicherten Personen und durch- schnittlich weniger als CHF 1'000 pro Person dieses Personenkreises, erfolgt keine Verteilung der freien Mittel.

**Art. 6 Voraussetzung für die Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks**

- <sup>1</sup> Voraussetzung für eine Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks ist die vollständige Auflösung der Anschlussvereinbarung (d.h. alle aktiven versicherten Personen und allfällige Rentner scheiden aus dem Vorsorgewerk aus).
- <sup>2</sup> Auf die Durchführung einer Gesamtliquidation wird jedoch verzichtet, wenn:
  - a) der Arbeitgeber den Vorsorgeträger wechselt oder
  - b) das Vorsorgewerk im Zeitpunkt der Auflösung der Anschlussvereinbarung weder aktive versicherte Personen noch Rentner aufweist (Liquidation eines «leeren» Vertrages).

**Art. 7 Stichtag**

- <sup>1</sup> Als Stichtag bei Teilliquidation infolge Personalabbaus oder Restrukturierung gilt der Bilanzstichtag, d.h. der 31. Dezember, vor dem Beginn des Kalenderjahres, in dem der Beginn des Personalabbaus oder der Restrukturierung des Unternehmens liegt.
- <sup>2</sup> Als Stichtag bei teilweiser oder vollständiger Auflösung der Anschlussvereinbarung gilt das Datum der teilweisen oder vollständigen Auflösung der Anschlussvereinbarung.
- <sup>3</sup> Der jeweilige Stichtag ist massgebend für die betragsmässige Ermittlung der freien Mittel und Rückstellungen.

**Art. 8 Ermittlung der freien Mittel sowie der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

- <sup>1</sup> Grundlage für die Bestimmung der freien Mittel sowie der Rückstellungen und allfälliger Wertschwankungsreserven bilden grundsätzlich die versicherungstechnische und die kaufmännische Bilanz nach Swiss GAAP FER 26, aus denen die tatsächliche finanzielle Lage des Vorsorgewerks zu Veräusserungswerten (Marktwerten) hervorgeht. Die Bewertung der Vermögenswerte und der Verpflichtungen erfolgt nach fachmännischen und kontinuierlich angewendeten Grundsätzen.
- <sup>2</sup> Die Bildung von Rückstellungen richtet sich nach einem hierfür zu erlassenden Reglement.
- <sup>3</sup> Rückstellungen werden nur dann anteilmässig auf abgehende versicherte Personen übertragen, wenn der Übertritt in einen neuen Vorsorgeträger kollektiv (gemäss Art. 9, Abs. 3) erfolgt und ausserdem versicherungstechnische Risiken übertragen werden.
- <sup>4</sup> Sollten sich die freien Mittel respektive die Rückstellungen und allfällige Wertschwankungsreserven des Vorsorgewerks zwischen dem Stichtag der Teilliquidation und der Übertragung der Mittel um mehr als 5 % verändern, werden die zu übertragenden Mittel entsprechend angepasst. Als Grundlage für einen solchen Beschluss dient die Höhe dieser Mittel gemäss Abs.1, die per 31. Dezember des auf den Stichtag der Teilliquidation folgenden Jahres erstellt wird.

**Art. 9 Aufteilung der freien Mittel sowie der Rückstellungen und Wertschwankungsreserven**

- <sup>1</sup> Für die Aufteilung der freien Mittel sowie der Rückstellungen und allfälliger Wertschwankungsreserven wird zwischen den verbleibenden und den abgegangenen versicherten Personen unterschieden. Die Gruppe der verbleibenden versicherten Personen umfasst jene, die am Stichtag der Teilliquidation und am Ende des Personalabbaus oder der Restrukturierung immer noch zum Bestand des Vorsorgewerks gehörten. Zur Gruppe der abgegangenen versicherten Personen gehören jene, die am Stichtag der Teilliquidation zum Bestand des Vorsorgewerks gehörten und bis zum Ende des Personalabbaus oder der Restrukturierung unfreiwillig ausgetreten sind.

- <sup>2</sup> Die Gruppe der abgegangenen versicherten Personen wird ausserdem in individuelle und kollektive Übertritte unterteilt.
- <sup>3</sup> Kollektive Übertritte sind solche, bei denen mindestens zehn oder alle versicherten Personen gemeinsam in eine neue Vorsorgeeinrichtung übertreten.
- <sup>4</sup> Sofern die Teil- oder Gesamtliquidation ursächlich durch die kollektiv austretende Gruppe verursacht wurde, besteht kein Anspruch auf Rückstellungen und allfällige Wertschwankungsreserven.
- <sup>5</sup> Bei einem kollektiven Anspruch auf Rückstellungen und allfällige Wertschwankungsreserven erfolgt die Übertragung dieser Mittel in die neue Vorsorgeeinrichtung kollektiv.
- <sup>6</sup> Die Aufteilung der freien Mittel sowie der Rückstellungen und allfälliger Wertschwankungsreserven auf die Gruppe der verbleibenden und die Gruppe der abgegangenen versicherten Personen erfolgt proportional je zu den gesamten Altersguthaben per Stichtag der Teilliquidation.
- <sup>7</sup> Die den im Vorsorgewerk verbleibenden versicherten Personen zugewiesenen freien Mittel, Rückstellungen und allfälligen Wertschwankungsreserven verbleiben zur Gänze im Vorsorgewerk.
- <sup>8</sup> Die freien Mittel der abgegangenen versicherten Personen werden gemäss Verteilungsplan zugewiesen. In erster Linie werden sie aufgeteilt zwischen:
  - a) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation aktiven versicherten Personen auf der Grundlage der Summe ihrer Altersguthaben und Versicherungsdauer – als Versicherungsdauer gilt die Anzahl ganze Beitragsjahre im Vorsorgewerk, frühestens ab Beginn des Alterssparens; und
  - b) den am Stichtag der Teil- oder Gesamtliquidation angeschlossenen Rentnern auf der Grundlage der Summe der zehnfachen Jahresrenten. Die Rentner werden nicht berücksichtigt, wenn der Anteil pro Rentner durchschnittlich weniger als CHF 1'000 beträgt.
- <sup>9</sup> Innerhalb der letzten 12 Monate vor dem Stichtag geleistete Freizügigkeitseinzahlungen (sofern sie nicht im Rahmen eines Neuanschlusses kollektiv an das Vorsorgewerk überwiesen wurden), Einlagen und Rückzahlungen sowie Vorbezüge und Auszahlungen wegen Ehescheidung werden dabei nicht berücksichtigt.
- <sup>10</sup> Die gemäss Verteilplan zugewiesenen Mittel werden bei den aktiv versicherten Personen individuell dem Altersguthaben gutgeschrieben, bei den Rentnern werden die Mittel als einmalige Kapitalauszahlung bar ausbezahlt.

## **Art. 10**

### **Verfahren**

- <sup>1</sup> Der Arbeitgeber meldet der Stiftung unverzüglich einen Personalabbau oder eine Restrukturierung seines Unternehmens, der / die zu einer Teilliquidation führen können.
- <sup>2</sup> Die Feststellung über die Durchführung einer Teilliquidation bei einer Verminderung der Belegschaft oder bei einer Restrukturierung des Unternehmens liegt bei der Stiftung. Bei teilweiser oder vollständiger Auflösung einer Anschlussvereinbarung wird die Teil- oder Gesamtliquidation ohne weiteres Zuwarten ausgelöst.
- <sup>3</sup> Sind die Voraussetzungen für eine Teil- oder Gesamtliquidation eines Vorsorgewerks erfüllt, so hat die Stiftung den Sachverhalt festzustellen und informiert die Vorsorgekommission über den festgestellten Sachverhalt und das weitere Vorgehen. Die Vorsorgekommission leitet diese Informationen an die versicherten Personen weiter.

- <sup>4</sup> Sobald der Verteilungsplan erstellt und der Feststellungsbeschluss der Stiftung zur Teil- oder Gesamtliquidation gefasst ist, informiert die Stiftung die Vorsorgekommission insbesondere über den Beschluss zur Teil- oder Gesamtliquidation, über die Höhe der freien Mittel, die allfällig zu verteilenden Rückstellungen sowie über den Verteilungsplan. Die Vorsorgekommission leitet diese Informationen an die versicherten Personen weiter.
- <sup>5</sup> Die betroffenen Personen haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung der Information die Akten bei der Stiftung einzusehen und allenfalls gegen den Beschluss der Stiftung Einsprache zu erheben.
- <sup>6</sup> Können die bestehenden Differenzen nicht einvernehmlich gelöst werden, setzt die Stiftung den betroffenen Personen eine Frist von 30 Tagen, um die Voraussetzungen, das Verfahren und den Verteilungsplan von der Aufsichtsbehörde überprüfen und entscheiden zu lassen.
- <sup>7</sup> Der Verteilungsplan wird erst vollzogen, wenn er rechtskräftig geworden ist. Er gilt als rechtskräftig, wenn:
  - a) keine Einsprachen erhoben wurden oder
  - b) alle Einsprachen einvernehmlich erledigt worden sind oder
  - c) eine rechtskräftige Verfügung der Aufsichtsbehörde vorliegt.

**Art. 11 Kostenbeteiligung**

- <sup>1</sup> Für Aufwendungen im Zusammenhang mit der Teilliquidation eines Vorsorgewerks sowie für Expertisen im Zusammenhang mit der Erledigung von Einsprachen und Beschwerden können Kostenbeiträge dem betroffenen Vorsorgewerk in Rechnung gestellt werden. Die Kosten sind im Kostenreglement geregelt.

**Art. 12 Nicht geregelte Fälle**

- <sup>1</sup> Durch dieses Reglement nicht ausdrücklich geregelte Fälle werden von der Stiftung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften durch sinngemässe Anwendung erledigt.

**Art. 13 Erlass und Änderungen**

- <sup>1</sup> Die vorliegenden Bestimmungen werden vom Stiftungsrat erlassen und durch die Aufsichtsbehörde genehmigt.

**Art. 14 Übergangsbestimmungen**

- <sup>1</sup> Für die vor dem 1. April 2019 versicherten Personen gelten alle per 31. März 2019 gültigen reglementarischen Bestimmungen.
- <sup>2</sup> Die Versicherungsdeckung gemäss Abs. 1 dauert bis Ende der befristeten Arbeitsverträge.

**Art. 15 Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Das vorliegende Reglement ist ab dem 1. Januar 2020 gültig und tritt mit der Genehmigung durch die Zentralschweizer BVG- und Stiftungsaufsicht in Kraft. Anwendbar ist das Reglement, das zu dem Zeitpunkt galt, an dem sich der massgebliche Sachverhalt ereignet hat. Dieser Zeitpunkt fällt auf das Ende des Personalabbaus bzw. der Restrukturierung, bei einer teilweisen oder vollständigen Auflösung der Anschlussvereinbarung auf das Auflösungsdatum.

Luzern, 17. Dezember 2019

Stiftungsrat der Agilis 1e Sammelstiftung

Frau Prof. Dr. Kerstin Windhövel, Herr Patrick Häsler,  
Herr Benjamin Baumgartner, Herr Felix Hauber